

gggfon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus

## **Jahresbericht der Arbeit im Diskriminierungsschutz des Kantons Bern 2019**

Erstellt: April 2020

# Inhaltsverzeichnis

|                                                              |           |
|--------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. INHALT:</b>                                            | <b>1</b>  |
| <b>2. GESAMTÜBERSICHT DER GEMELDETEN VORFÄLLE VOM DOSYRA</b> | <b>1</b>  |
| 2.1. VERTEILUNG DER VORFÄLLE AUF DIE BETEILIGTEN STELLEN     | 1         |
| <b>3. ANALYSE ALLER 185 GEMELDETEN VORFÄLLE</b>              | <b>2</b>  |
| 3.1. ANALYSE DES DISKRIMINIERUNGSKONTEXTES                   | 3         |
| 3.2. ANALYSE DER BETROFFENEN LEBENSBEREICHE                  | 3         |
| 3.3. DISKRIMINIERUNGSFORM: ART UND WEISE DER DISKRIMINIERUNG | 4         |
| 3.4. WER WAREN DIE BETROFFENEN PERSONEN?                     | 5         |
| <b>4. ANALYSE DER 102 VORFÄLLE DER KATEGORIE 1</b>           | <b>7</b>  |
| 4.1. ANALYSE DES DISKRIMINIERUNGSKONTEXTES                   | 7         |
| 4.2. ANALYSE DER BETROFFENEN LEBENSBEREICHE                  | 9         |
| 4.3. DISKRIMINIERUNGSFORM: ART UND WEISE DER DISKRIMINIERUNG | 10        |
| 4.4. WER WAREN DIE BETROFFENEN PERSONEN?                     | 11        |
| <b>5. FALLBEISPIELE AUS DER PRAXIS</b>                       | <b>12</b> |

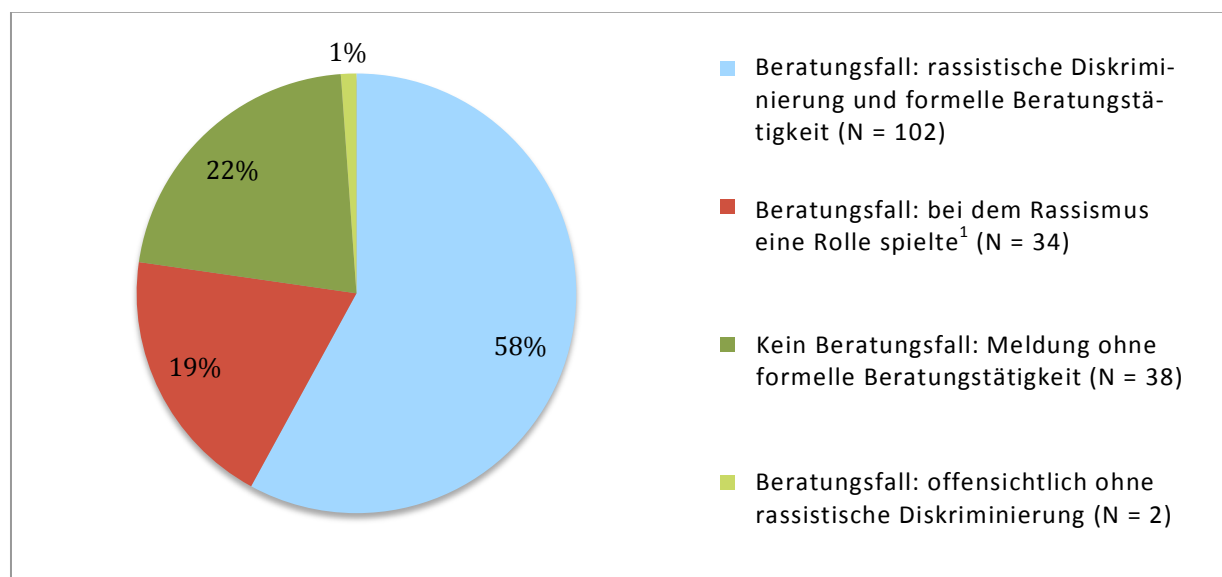
## 1. Inhalt:

Diese Auswertung beruht auf den Daten des Dokumentations-Systems Rassismus (DoSyRa) des Beratungsnetzes für Rassismuspfer. Die verwendeten Daten beruhen auf den Eingaben des gggfon und ermöglichen einen Vergleich der Arbeit im Diskriminierungsschutz des Kantons Bern über die Jahre.

## 2. Gesamtübersicht der gemeldeten Vorfälle vom DoSyRa

Von der Informations- und Beratungsstellen gggfon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus wurden im Jahr 2019 insgesamt 185 Vorfälle ins DoSyRa eingetragen. Von diesen 185 Einträgen entsprachen 9 einer Triage an eine andere Fach- / Beratungsstelle. Aus diesem Grund können für die Auswertung der Vorfälle nur 176 Einträge vom gggfon genutzt werden.

Die gemeldeten Vorfälle wurden daraufhin in vier Fallkategorien aufgeteilt:



**Abbildung 1.:** Einteilung der 176 gemeldeten Vorfälle in die vier Fallkategorien von DoSyRa, eigene Darstellung (ohne Berücksichtigung der 9 triagierten Fälle)

### 2.1. Verteilung der Vorfälle auf die beteiligten Stellen

*Stand zu Beginn 2019:* Im Jahr 2017 umfasste die Auswertung der gemeldeten Vorfälle die Daten von insgesamt 5 Beratungsstellen. Durch die Änderungen des KIP2 stellte die ISA ihre Beratungstätigkeit im Diskriminierungsschutz ein. Gemäss dem neuen Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern (handelnd durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion) für das Jahr 2018 wird das gggfon im Rahmen seines Jahresberichtes nur jene Vorfälle auswerten, welche an das gggfon selbst oder an die Beratungsstelle SOS Rassismus / Multimondo herangetragen wurden.

<sup>1</sup> Diese Fallkategorie wird im DoSyRa zurzeit noch als „Beratungsfall: nicht genügend erhärtete Diskriminierung“ bezeichnet. Das gggfon nutzt jedoch diese neue Formulierung, da sie den Inhalten der Vorfälle sowie den Ansätzen der Sozialberatung eher gerecht wird.

*Stand Ende 2019:* Da die Beratungsstelle SOS Rassismus / Multimondo im Jahr 2019 ihren Beratungsauftrag im Diskriminierungsschutz eingestellt hat, flossen keine gemeldeten Vorfälle von Seiten Multimondo in die Datenbank DoSyRa ein.

Um trotzdem einen Vergleich zwischen den Berichtsjahren 2018 und 2019 zu erhalten, wurde die Tabelle 1 erstellt:

| Anzahl gemeldeter Vorfälle pro Fachstelle |                  |                   |            |       |
|-------------------------------------------|------------------|-------------------|------------|-------|
|                                           | gggfon           | RBS               | Multimondo | Total |
| 2018                                      | 85 <sup>2</sup>  | Eigenes Reporting | 8          | 93    |
| 2019                                      | 176 <sup>3</sup> | Eigenes Reporting |            | 176   |

**Tabelle 1.:** Auflistung der Anzahl gemeldeter Vorfälle pro Fachstelle - ein Vergleich zwischen den Jahren 2018 und 2019, eigene Darstellung

### 3. Analyse aller 185 gemeldeten Vorfälle

Oftmals spielen bei diesen Vorfällen mehrere Faktoren eine wichtige Rolle:

- Kommunikation
- Vorhandensein einer Form der Ungerechtigkeit / Ungleichheit (unabhängig vom Vorwurf der rassistischen Diskriminierung)
- Integration:
  - o Kenntnisse über die jeweiligen Interpretationsformen (beidseitig)
  - o Kenntnisse über die Rechten und Pflichten (beidseitig)
- verschiedene darstellende Sichtweisen:
  - o es kann sein, dass die beschuldigte Person nicht dazu bereit ist, ihre eigene Sichtweise darzustellen

Diese Faktoren müssen bei der Konflikterkennung, -analyse und –bewältigung erkannt und mitberücksichtigt werden. Gerade in der Thematik der rassistischen Diskriminierung ist es oftmals schwierig einen objektiven Nachweis, eine Erklärung oder Einordnung zu erbringen. Die Deutungsmacht muss in solchen Fällen jedoch zwingend beim sogenannten Opfer bleiben. Dies ist vergleichbar mit der Me-Too-Bewegung, bei welcher stets von der betroffenen Person definiert wird, ab wann eine Grenzübertretung stattgefunden hat.

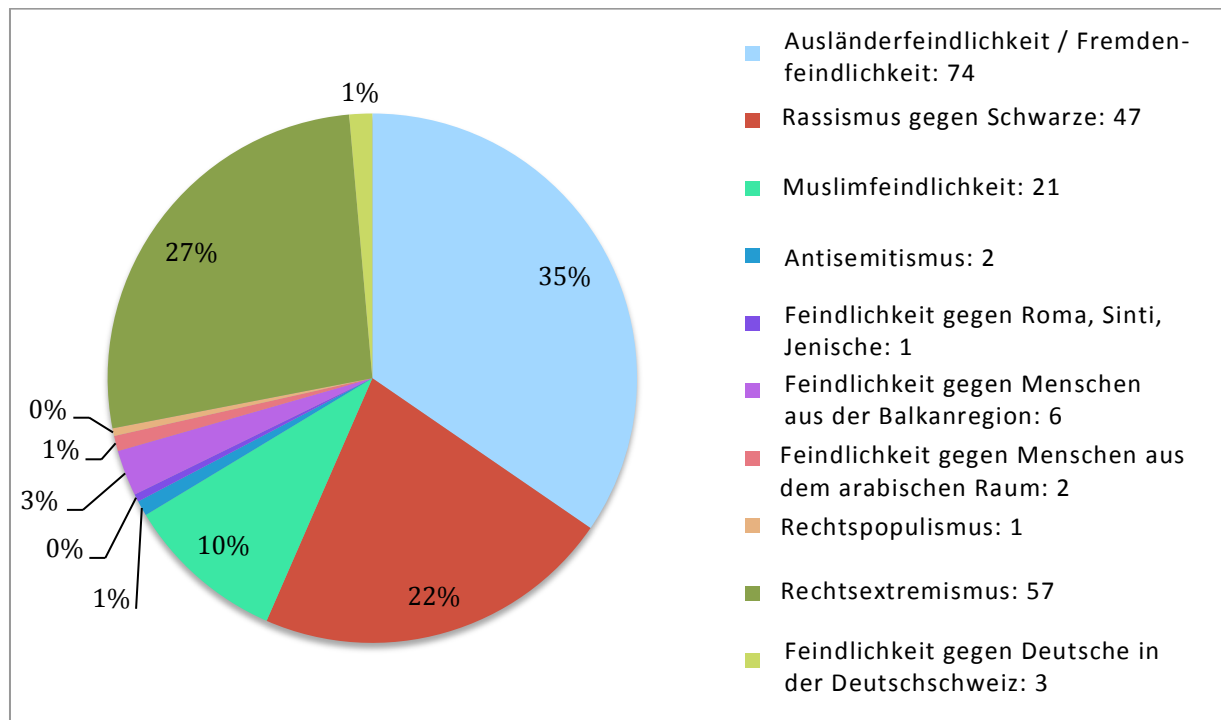
Aus diesem Grund legt diese Auswertung des Berichtjahres 2019 im folgenden Unterkapitel Wert auf eine genaue Analyse aller gemeldeten Vorfälle.

<sup>2</sup> Das gggfon erfasste im Jahr 2018 insgesamt 86 Fälle im DoSyRa. Davon betraf ein Fall eine Triage. Dieser Fall wurde in der Gesamtstatistik des DoSyRa deshalb nicht beim gggfon verortet.

<sup>3</sup> Das gggfon erfasste im Jahr 2019 insgesamt 185 Fälle im DoSyRa. Davon betrafen 9 Fälle eine Triage. Diese wurde in der Gesamtstatistik des DoSyRa deshalb nicht beim gggfon verortet.

### 3.1. Analyse des Diskriminierungskontextes

Ein Blick auf die Abbildung 2 zeigt, dass rassistisch diskriminierende Vorfälle in unterschiedlichen Diskriminierungskontexten stattfinden.



**Abbildung 2.:** Diskriminierungskontexte (der 176 Vorfälle), in denen es im Jahr 2019 zu rassistischen Diskriminierungen kam, eigene Darstellung (ohne Berücksichtigung der 9 triagierten Fälle)

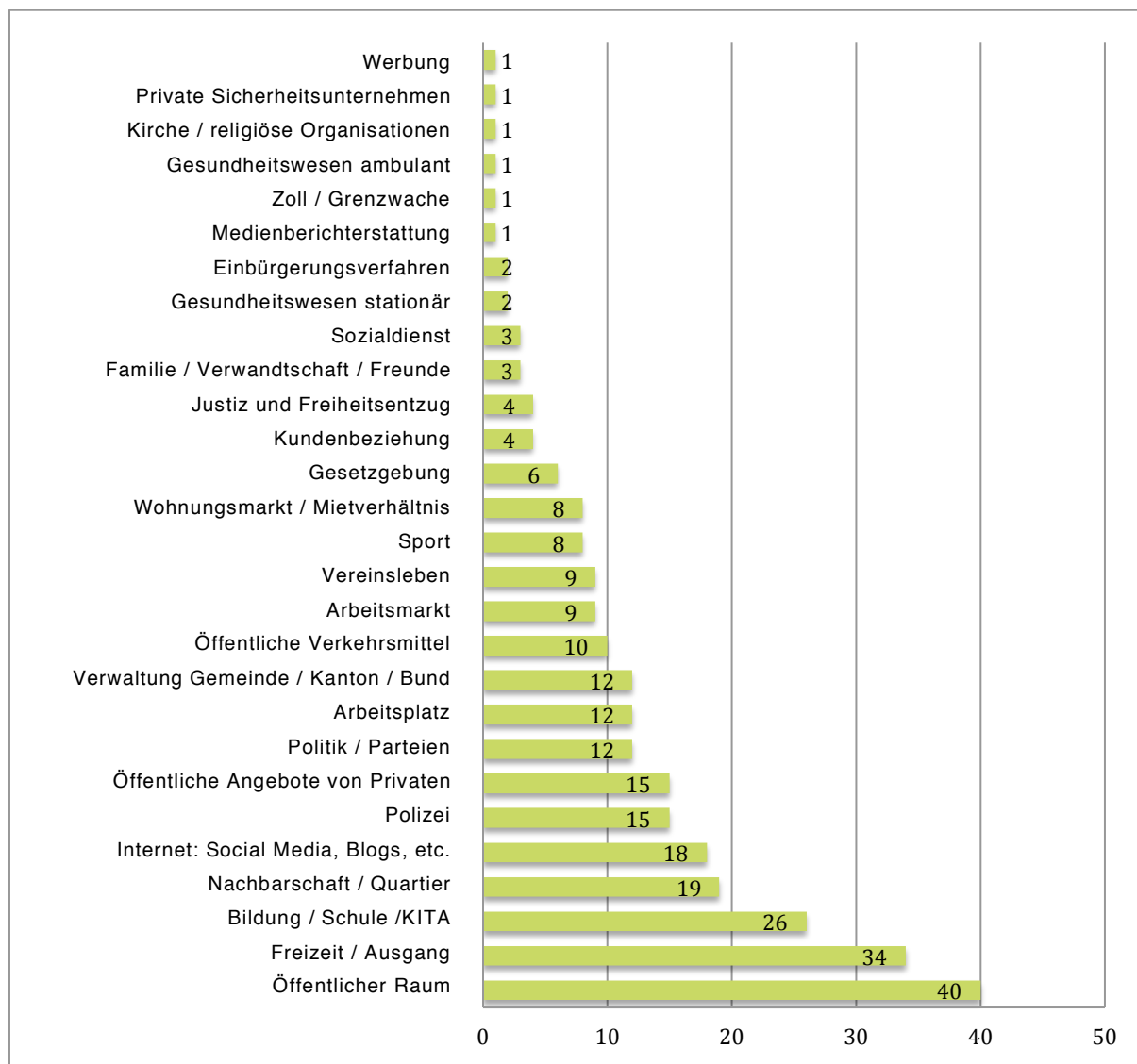
In Abbildung 2. werden insgesamt 214 Diskriminierungskontexte abgebildet. Dies liegt daran, dass pro Vorfall mehr als ein Diskriminierungskontext angegeben werden kann (es besteht die Möglichkeit der Mehrfachnennung).

Grosse Abweichungen gab es im Vergleich zum Vorjahr in folgenden beiden Diskriminierungskontexten:

- *Rechtsextremismus* ( + 7.7%)
- *Rassismus gegen Schwarze* ( + 6.3%)

### 3.2. Analyse der betroffenen Lebensbereiche

Die Vielfalt der betroffenen Lebensbereiche ist gross, was in der Abbildung 3. veranschaulicht wird. Im Jahr 2019 war besonders oft der *Öffentliche Raum*, gefolgt von der Kategorie *Freizeit / Ausgang* von rassistisch diskriminierenden Vorfällen betroffen. Diese Entwicklung mag verdeutlichen, wie ein Teil der Bevölkerung vermehrt ihre Freizeit im öffentlichen Raum gestaltet. Wir sehen dies als eine Erklärung, weshalb es gerade in diesen beiden Lebensbereichen vermehrt zu Vorfällen von rassistischer Diskriminierungen kommen kann.



**Abbildung 3.:** Auflistung der betroffenen Lebensbereiche (der 176 Vorfälle), in denen es im Berichtsjahr 2019 zu rassistischen Diskriminierungen kam, eigene Darstellung (ohne Berücksichtigung der 9 triagierten Fälle)

In Abbildung 3. werden insgesamt 277 Lebensbereiche abgebildet. Dies liegt daran, dass pro Vorfall mehr als ein Diskriminierungskontext angegeben werden kann (es besteht die Möglichkeit der Mehrfachnennung).

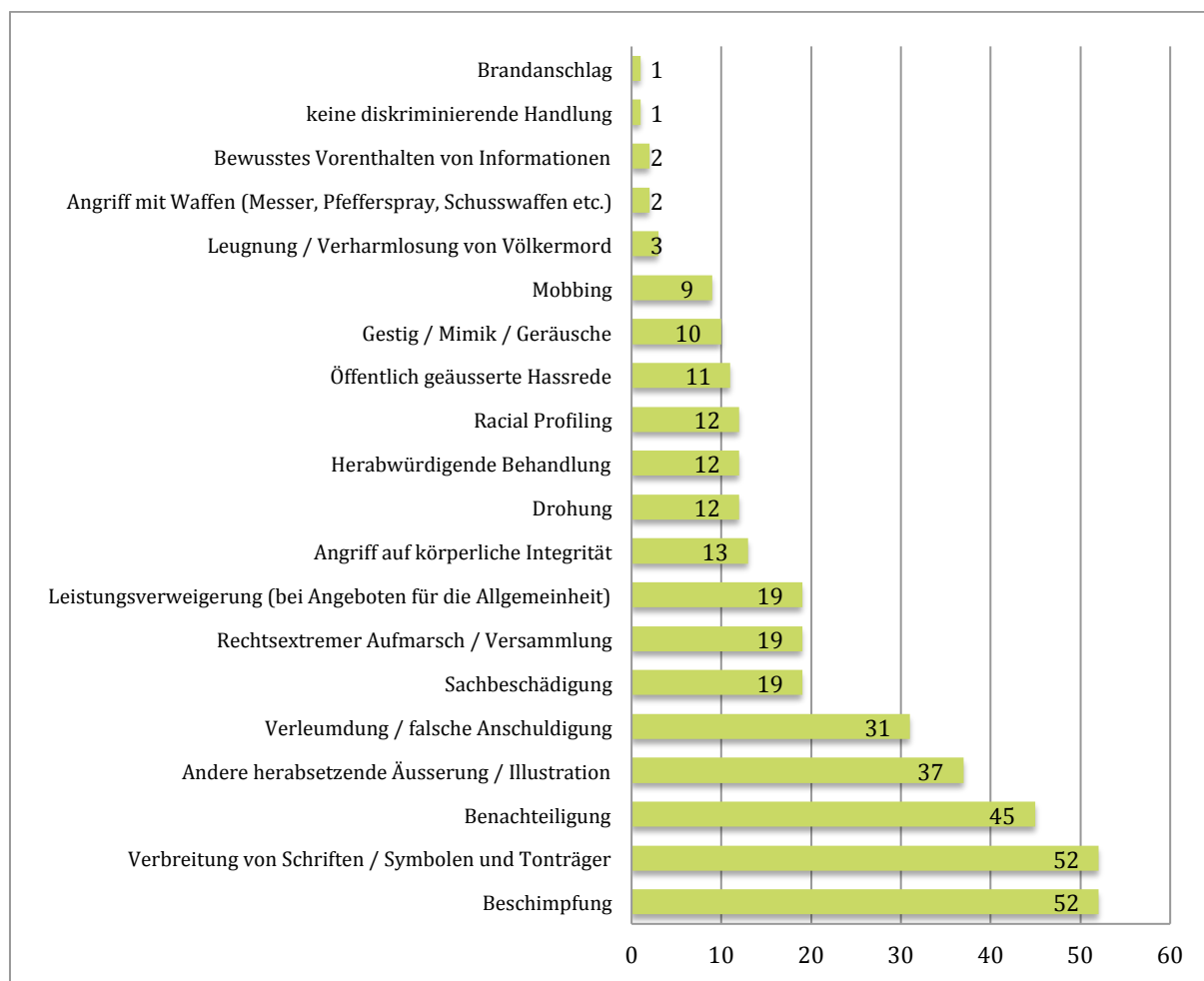
Grosse Abweichungen gab es im Vergleich zum Vorjahr in folgenden Lebensbereichen:

- *Freizeit / Ausgang* ( + 12.9%)
- *Öffentlicher Raum* ( + 5.5%)
- *Polizei* ( - 5.5%)

### 3.3. Diskriminierungsform: Art und Weise der Diskriminierung

Unter diesem Kapitel wird aufgezeigt, in welcher Art und Weise sich die im Jahr 2019 erfassten Vorfälle äusserten.

Die Diskriminierungsform *Beschimpfung* ist, ähnlich wie in den vergangenen Jahren stark vertreten. Die Form der *Verbreitung von Schriften / Symbolen und Tonträgern* erkennen wir in unserer täglichen Beratungsarbeit vor allem darin wieder, dass Personen rassistisch diskriminierende Sprüche, Aufkleber oder gar rechtsextreme Symbole (Hakenkreuz, SS-Runen etc.) sowohl im Öffentlichen Raum als auch oftmals in Bildungsinstitutionen verbreiten.



**Abbildung 4.:** Auflistung der verschiedenen Diskriminierungsformen (176 Vorfälle), welche im Berichtsjahr 2019 erfasst wurden, eigene Darstellung (ohne Berücksichtigung der 9 triagierten Fälle)

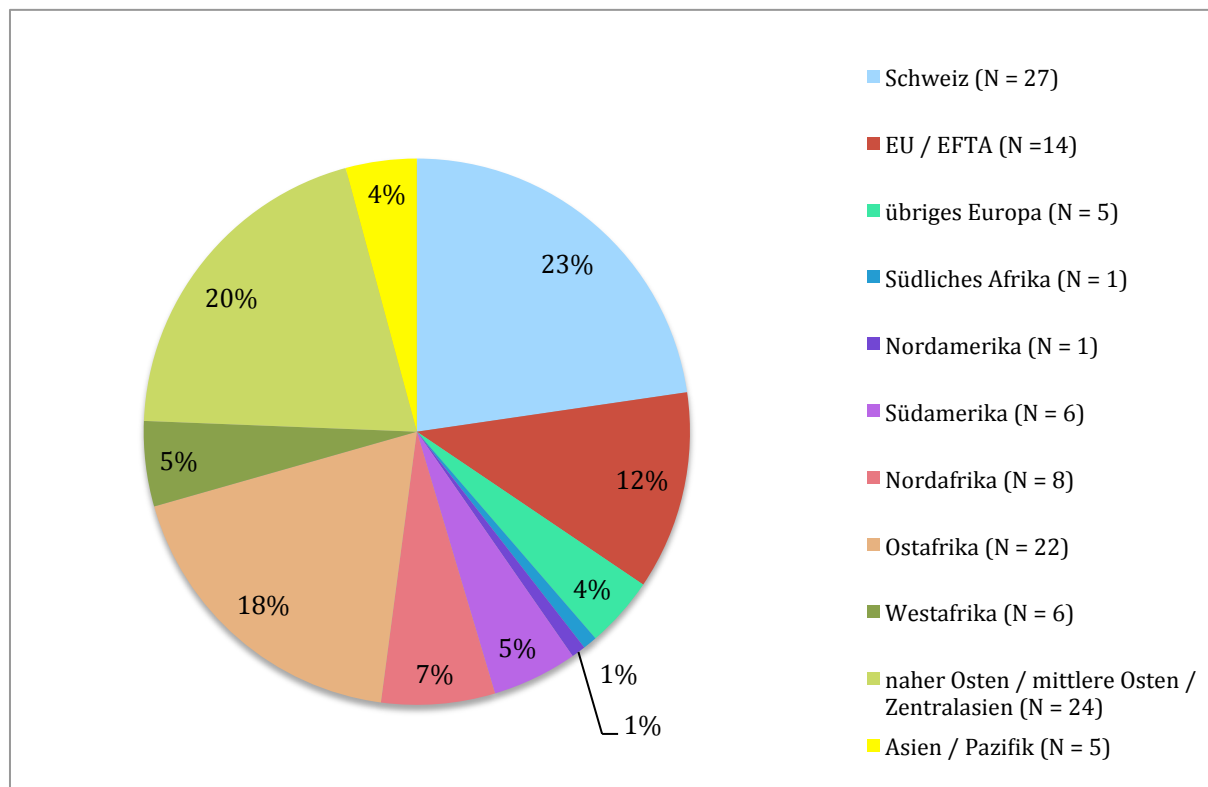
Grosse Abweichungen gab es im Vergleich zum Vorjahr in folgenden Diskriminierungsformen:

- *Sachbeschädigung* ( + 10.8%)
- *Verbreitung von Schriften / Symbolen und Tonträgern* ( + 9.1%)
- *andere herabsetzende Äusserung / Illustration* ( + 8.1%)
- *Angriff auf körperliche Integrität (Tätlichkeit / Körperverletzung)* ( - 3.4%)
- *Mobbing* ( - 5.8%)

### 3.4. Wer waren die betroffenen Personen?

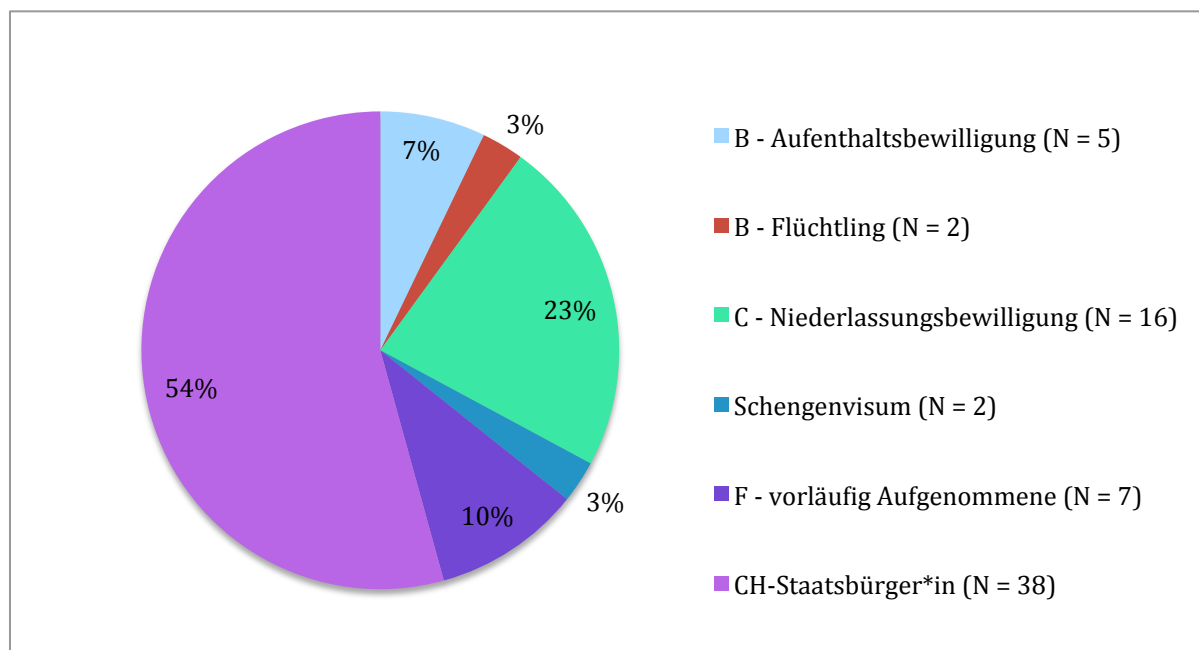
Bei insgesamt 31 betroffenen Personen konnten keine Angaben zur Herkunft erfasst werden.

Wir sind stets bemüht, in den Beratungsgesprächen zusätzlich die für die Statistik relevanten Angaben zu erfassen. Teilweise möchten die betroffenen Personen jedoch nicht alle Angaben geben (aus den unterschiedlichsten Gründen) oder eine weitere Kontaktaufnahme durch die Beratungsstelle wird nicht gewünscht. Dadurch kann ein Nachfragen, um alle offenen Angaben bezüglich der involvierten Personen zu erhalten, verhindert werden.



**Abbildung 5.:** Auflistung der Herkunft der betroffenen Personen (der 176 Vorfälle), eigene Darstellung (ohne Berücksichtigung der 9 triagierten Fälle)

Der Rechtsstatus konnte aus denselben Gründen nicht bei allen betroffenen Personen erfasst werden. Die Abbildung 6. zeigt einen Überblick über den jeweiligen Rechtsstatus der 145 erfassten und betroffenen Personen:



**Abbildung 6.:** Auflistung des Rechtsstatus der 145 erfassten und betroffenen Personen, eigene Darstellung (ohne Berücksichtigung der 9 triagierten Fälle)

#### 4. Analyse der 102 Vorfälle der Kategorie 1

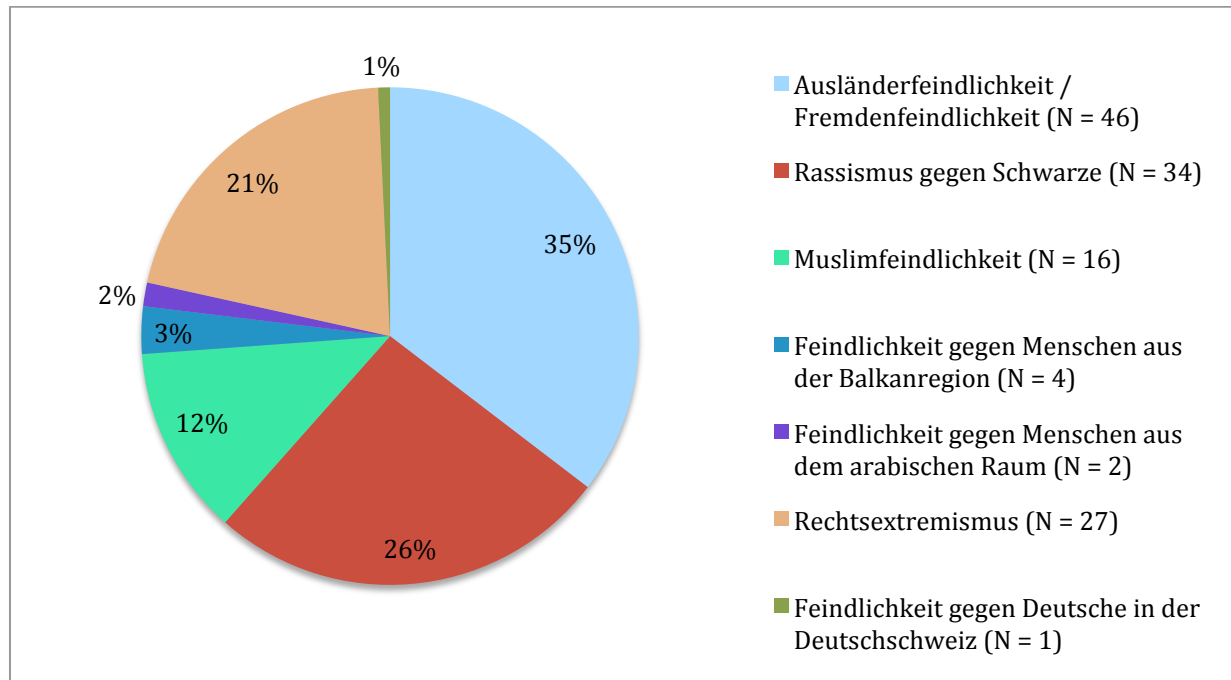
Zu der Fallkategorie 1 zählen die 102 gemeldeten Vorfälle, welche gemäss der Abbildung 1 zu den *Beratungsfällen: rassistische Diskriminierungen und formelle Beratungstätigkeiten* zählen. Diese Analyse ermöglicht einen Vergleich mit den Daten aus dem Bericht *Evaluation Diskriminierungsschutz Kanton Bern 2017* sowie der *Beilage 2* des Jahresreporting 2018 und wird aus diesem Grunde hier als Ergänzung angefügt.

Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass bei den Zahlen aus dem Jahr 2017 sowie 2018 die Daten der jeweilig in Tabelle 1 aufgeführten Fachstellen einfließen. Für diese Auswertung des Jahres 2018 konnten aufgrund der Änderungen des Auftrages von Multimondo einzig die Daten vom gggfon genutzt werden. Ein Vergleich zwischen den Jahren ist daher nur bedingt möglich.

##### 4.1. Analyse des Diskriminierungskontextes

In der Fallkategorie 1 zählen die Diskriminierungskontexte *Ausländerfeindlichkeit / Fremdenfeindlichkeit*, *Rassismus gegen Schwarze* und *Rechtsextremismus* zu den drei häufigsten.

Anders als im Jahr 2018 umfasste im Jahr 2019 kein Vorfall der Fallkategorie 1 den Kontext des *Antisemitismus*. Dies könnte unter anderem daran liegen, dass das gggfon vermehrt als Informations- und Beratungsstelle im Bereich *Rechtsextremismus* auftritt und sich von Antisemitismus betroffene Personen daher vielleicht eher an das Beratungsangebot der «GRA – Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus» wenden.



**Abbildung 7.:** Diskriminierungskontexte (der Fallkategorie 1, insgesamt 102 Fälle), in denen es im Jahr 2019 zu rassistischen Vorfällen kam, eigene Darstellung

In Abbildung 7. werden insgesamt 130 Diskriminierungskontexte abgebildet. Dies liegt daran, dass pro Vorfall mehr als ein Diskriminierungskontext angegeben werden kann (es besteht die Möglichkeit der Mehrfachnennung).

Grosse Abweichungen gab es im Vergleich zum Vorjahr in folgenden Diskriminierungskontexten:

- *Rassismus gegen Schwarze* ( + 10.3%)
- *Ausländerfeindlichkeit / Fremdenfeindlichkeit* ( + 4.7%)
- *Rechtspopulismus* ( - 3.8%)
- *Antisemitismus* ( - 2.2%)

Das nun gemäss der Abbildung 7 der Diskriminierungskontext Rassismus gegen Schwarze prozentual im Vergleich zum letzten Jahr stärker angestiegen ist, als der Kontext Rechtsextremismus, erklären wir uns wie folgt: Bei mehreren Vorfällen, welche das gggfon im Diskriminierungskontext Rechtsextremismus erfasst hat, fand keine ausführliche Beratungstätigkeit statt. Namentlich handelte es sich dabei beispielsweise um Personen, die einen Vorfall per Mail an das gggfon herangetragen haben und explizit darauf hinwiesen, dass sie nicht kontaktiert werden möchten. Ein anderes Beispiel sind Erwähnungen in den Medien, welche eine klassische Beratung ebenfalls verunmöglichen. Diese Vorfälle fallen somit nicht in die Fallkategorie 1 des DoSyRa und fliessen somit nicht in die Abbildung 7 mit ein. Diese Vermutung wird bei einer erneuten Betrachtung der Abbildung 2 gestärkt.

Nichts desto trotz ist die Kenntnis über genau solche Vorfälle für eine adäquate Beratungs-, Informations- und Sensibilisierungsarbeit unerlässlich. Nur wenn wir über die Vielfalt und verschiedenen Ausdrucksformen von rassistischen Diskriminierungen sowie rechtsextremen Vorfällen Kenntnis haben, können wir Zusammenhänge erkennen und Schwerpunkte setzen. Zusätzlich führen diese Vorfälle (welche nicht in die Fallka-

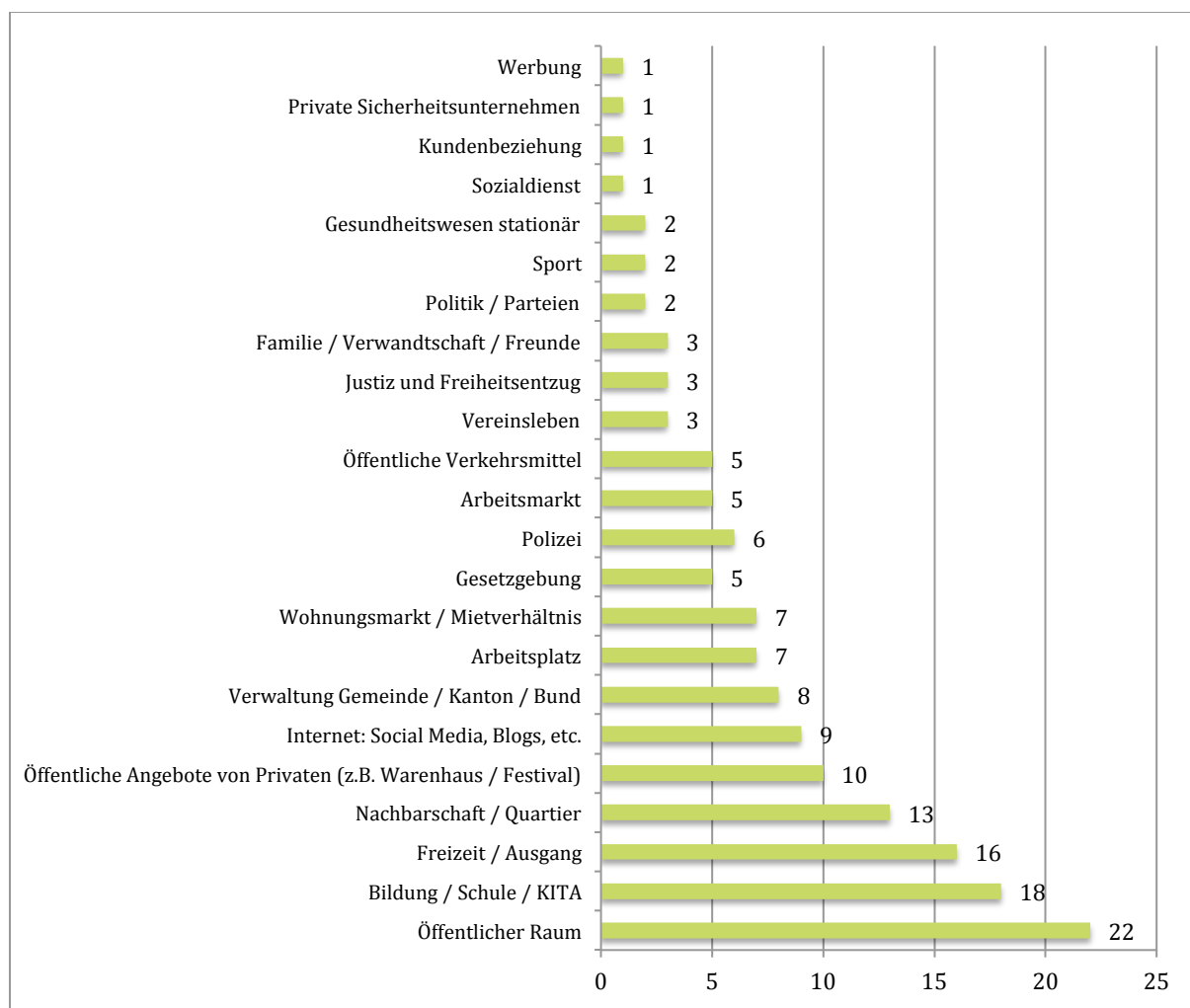
tegorie 1 des DoSyRa fallen) durchaus zu Interaktionen und Diskussionen zum Thema – auch wenn diese nicht als ausführliche Beratungstätigkeit deklariert werden können.

#### 4.2. Analyse der betroffenen Lebensbereiche

Auch bei einer genaueren Betrachtung der betroffenen Lebensbereiche der Vorfälle der Fallkategorie 1 zeigt sich, dass sowohl der *Öffentliche Raum* als auch die *Freizeit / Ausgung* unter den meistgenannten sind.

Hinzu kommt nun die *Bildung / Schule / KITA*, was unserer Einschätzung vor allem mit der Verbreitung von Schriften und Symbolen in Zusammenhang gesetzt werden kann. So haben wir im Jahr 2019 mehrere Vorfälle begleitet, bei welchen rassistisch diskriminierende Symbole und Schriftzüge verbreitet wurden.

Durch eine erhöhte Zusammenarbeit mit Fachpersonen des Schweizerischen Roten Kreuzes wurden uns zudem mehrere Vorfälle im Zusammenhang mit der *Verwaltung Gemeinde / Kanton / Bund* gemeldet. Wir konnten diese Vorfälle sammeln und sind nun im Jahr 2020 daran, sie mit den betroffenen Stellen aufzuarbeiten.



**Abbildung 8.:** Auflistung der betroffenen Lebensbereiche (der Fallkategorie 1, insgesamt 102 Fälle), in denen es im Berichtsjahr 2019 zu rassistischen Diskriminierungen kam, eigene Darstellung

In Abbildung 8. werden insgesamt 150 Lebensbereiche abgebildet. Dies liegt daran, dass pro Vorfall mehr als ein Diskriminierungskontext angegeben werden kann (es besteht die Möglichkeit der Mehrfachnennung).

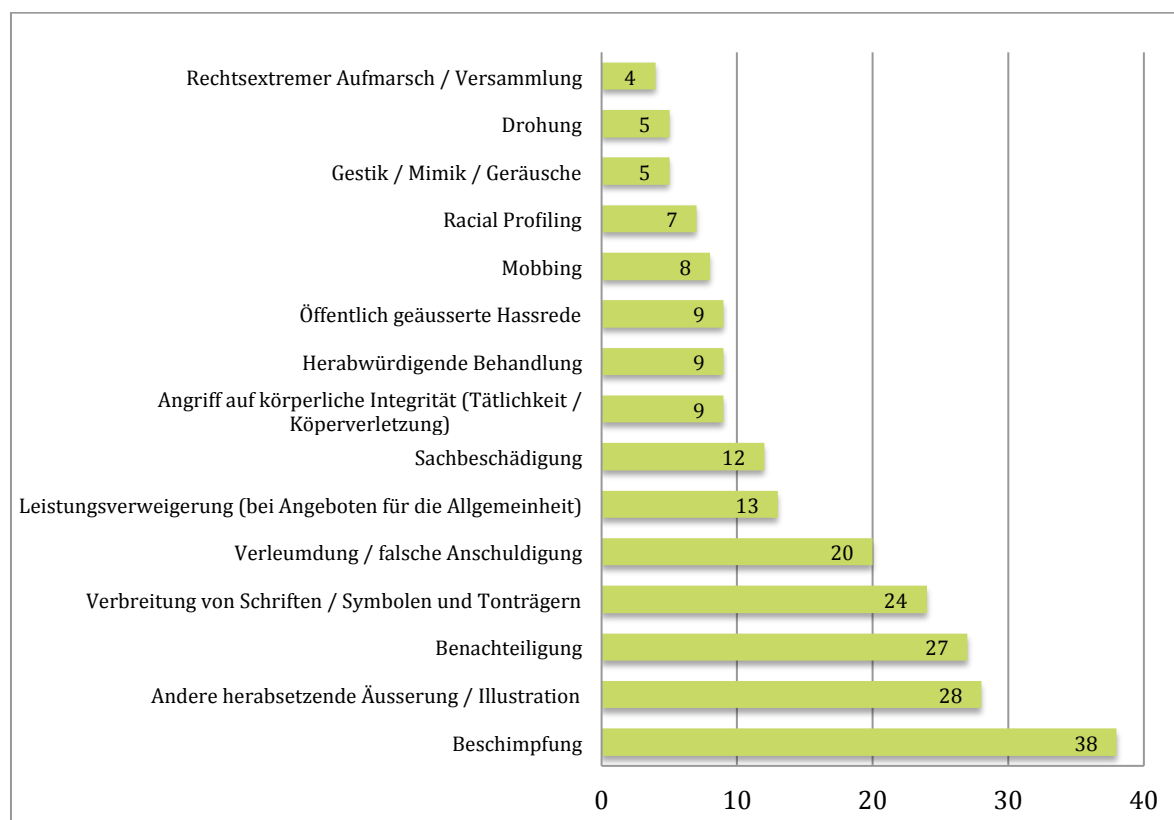
Grosse Abweichungen gab es im Vergleich zum Vorjahr in sechs Lebensbereichen:

- *Freizeit / Ausgang* ( + 8.0%)
- *Verwaltung Gemeinde / Kanton / Bund* ( + 7.8%)
- *Öffentliche Angebote von Privaten (z.B. Warenhaus / Festival)* ( + 6.0%)
- *Nachbarschaft / Quartier* ( - 12.3%)
- *Politik / Parteien* ( - 7.7%)
- *Arbeitsplatz* ( - 6.6%)

#### 4.3. Diskriminierungsform: Art und Weise der Diskriminierung

Bei den Vorfällen der Fallkategorie 1 wurden im Jahr 2019 am häufigsten die Diskriminierungsformen der *Beschimpfung*, *andere herabsetzende Äusserung / Illustration* und *Benachteiligung* angegeben. Dieses Bild ähnelt beinahe jenem vom Jahr 2018.

Im Jahr 2019 wurden jedoch deutlich mehr *andere herabsetzende Äusserung / Illustration* registriert als dies noch im Jahr 2018 der Fall war. Zudem nahm die Anzahl der Sachbeschädigungen zu, was unserer Einschätzung nach oftmals in einem Zusammenhang mit der Verbreitung von Schriften und Symbolen steht (Sprühereien, eingritzte Symbole etc.).



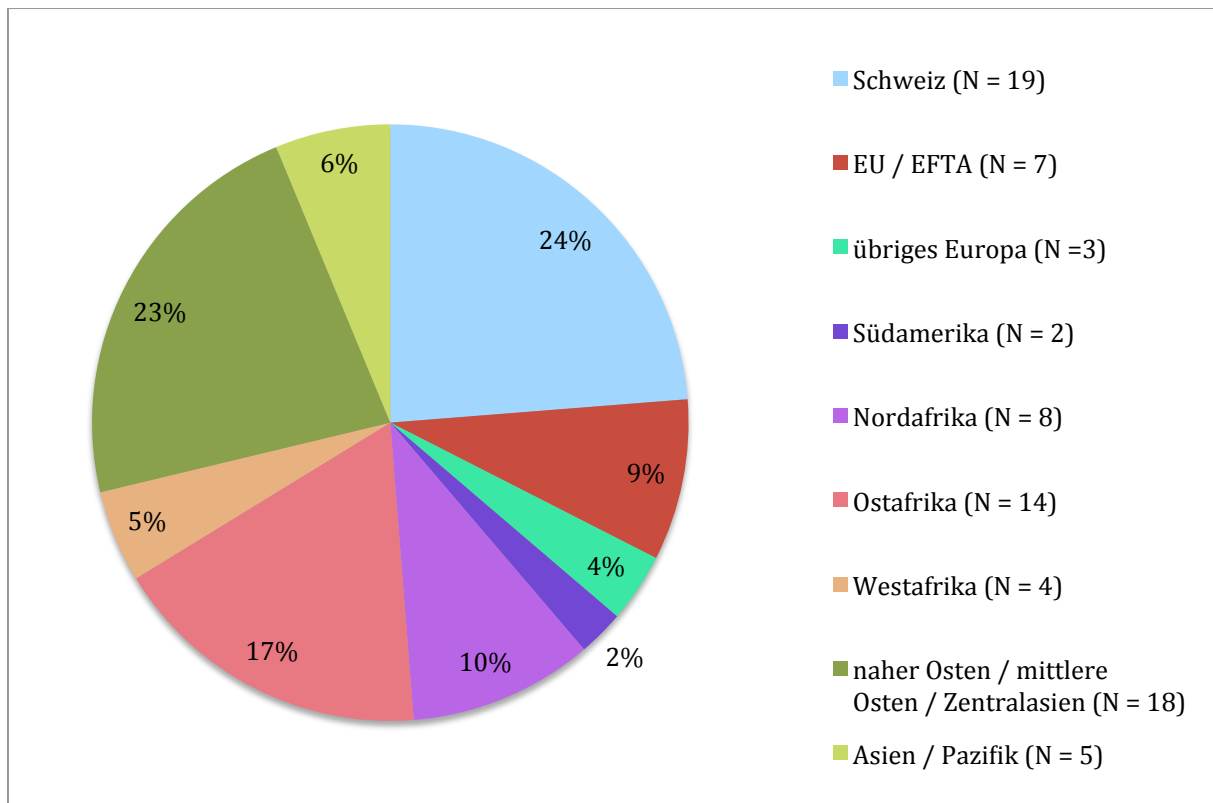
**Abbildung 9.:** Auflistung der verschiedenen Diskriminierungsformen (der Fallkategorie 1, insgesamt 102 Fälle), welche im Berichtsjahr 2019 erfasst wurden, eigne Darstellung

Grosse Abweichungen gab es im Vergleich zum Vorjahr in folgenden Diskriminierungsformen:

- *andere herabsetzende Äusserung / Illustration* ( + 12.07%)
- *Sachbeschädigung* ( + 11.76%)
- *Leistungsverweigerung (bei Angeboten für die Allgemeinheit)* ( + 5.05%)
- *Angriff auf körperliche Integrität (Tätlichkeit / Körperverletzung)* ( - 8.48%)
- *Herabwürdigende Behandlung* ( - 4.64%)
- *Gestik / Mimik / Geräusche* ( - 2.79%)

#### 4.4. Wer waren die betroffenen Personen?

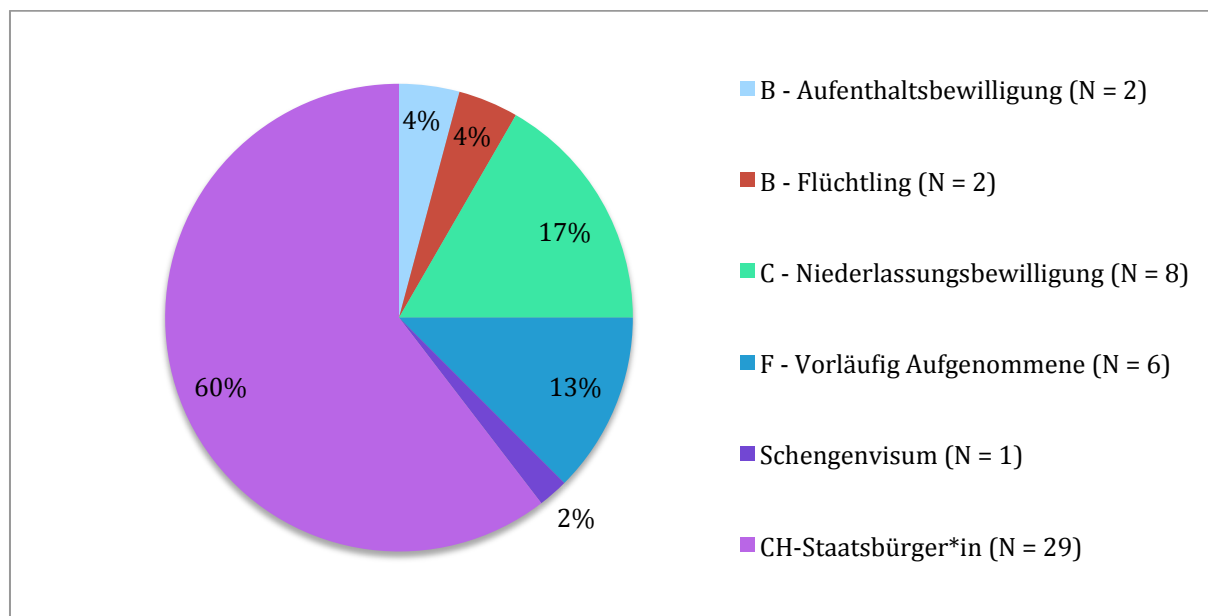
Die Herkunft der Betroffenen ist in 80 der total 102 Kategorie-1-Fälle bekannt. Die Gründe für fehlende Angaben entsprechen jenen, welche bereits im Kapitel 2.4 aufgeführt wurden.



**Abbildung 10.:** Auflistung der Herkunft der betroffenen Personen (der Fallkategorie 1, insgesamt 102 Fälle), eigene Darstellung

Bei insgesamt 48 betroffenen Personen konnte die Angabe betreffend dem Rechtsstatus erhoben werden. Es zeigt sich somit, dass die Erfassung der Herkunft für die Beratungsstelle einfacher ist, als die Erfassung des Rechtsstatus. In der täglichen Beratungsarbeit erleben wir, wie eine Frage nach dem Rechtsstatus die betroffenen Personen zunehmend verunsichern kann, wohingegen eine Auskunft über die Herkunft rascher und bevorzugter gegeben wird.

Die betroffenen Personen verfügten im Jahr 2019 mehrheitlich über eine CH-Staatsbürgerschaft.



**Abbildung 11.:** Auflistung des Rechtsstatus der betroffenen Personen (der Fallkategorie 1, insgesamt 102 Fälle), eigene Darstellung

## 5. Fallbeispiele aus der Praxis

Der betroffene Schüler (14-Jährig) werde in der Schule von Mitschülern rassistisch beleidigt. So bezeichne man ihn als "Bombenleger" und es würden andere Beleidigungen aufgrund seiner Religion geäussert. Er werde zudem tätlich angegangen (geschlagen, Brille zerbrochen, verletzter Arm). Die Probleme gebe es seit zwei Jahren. In der Schule seien sowohl die Schulleitung, die Lehrperson sowie die Schulsozialarbeit in die Vorfälle involviert. Vor kurzem habe er seiner Familie von einem weiteren Vorfall berichtet: Er sei im Sportunterricht von drei Jungen mit Bällen beworfen und rassistisch beleidigt worden. Die Familie habe nun beschlossen, dass er nicht mehr zur Schule gehen soll. Bald stehe nun ein Treffen mit der Schulsozialarbeit und der Familie im Hause der Familie an und die Familie wünscht sich Unterstützung.

Das gggfon spricht sich mit der Familie ab und kontaktiert daraufhin die Schulsozialarbeit. Die Schulsozialarbeit hat Kenntnisse von den Vorfällen, schätzt diese jedoch als nicht gravierend ein. Der betroffene Schüler könne zudem nicht gut Deutsch und verstehe nicht immer alles richtig. Es gäbe nicht genügend Kapazität, um das Thema zu behandeln. Das gggfon verweist auf ihre Unterstützungsmöglichkeiten und betont die Wichtigkeit einer Konfliktbewältigung. Das gggfon spricht erneut mit der Familie und thematisiert ihre Ängste und Herausforderungen. Es kann erreicht werden, dass der betroffene Schüler wieder zur Schule geht (er weiss, an wen er sich wenden kann, falls etwas passiert). Die Schulleitung berichtet, dass der Sohn oftmals in Konflikte involviert sei. Zudem reagiere er aufgrund seiner Geschichte oft stark verbal. Bei einem Gespräch mit den beschuldigten Schülern, dem betroffenen Schüler, der Schulleitung und dem gggfon zeigte sich, dass die Mitschüler sich durch das Lächeln sowie dadurch, dass er über gewisse Themen nicht reden wolle, provoziert fühlten. Das gggfon vermittelt und weckt Verständnis für die jeweilige Lage des anderen. So erfuhren die beschuldigten Schüler über den Krieg und die Fluchterfahrung des Betroffenen

aus Syrien, was bei ihnen Erstaunen und Betroffenheit auslöste. Es wird vereinbart, dass offen gesagt werden soll, wenn jemand mit etwas nicht einverstanden ist und dass einander zugehört wird. Die Situation beruhigte sich daraufhin merklich, so dass das gggfon sich wieder zurückziehen konnte.

Während eines Monitoring in der Gemeinde X beobachten Mitarbeitende des gggfon an zwei verschiedenen Daten einen Mann der sich am Bahnhof aufhält. Der Mann ist relativ gross und schätzungsweise zwischen Ende Zwanzig - Mitte Dreissig Jahre alt. Der Mann trägt eine Glatze, so dass Tattoos in Frakturschrift auf seinem Kopf und im Halsbereich sichtbar sind. Unter den zahlreichen Tattoos (auch an anderen Körperstellen) finden sich mehrfach Hakenkreuze. Ebenfalls vertreten ist die Schwarze Sonne. Der Mann hielt sich längere Zeit im öffentlichen Raum auf und sprach dort mit anderen Personen.

Das gggfon steht in Kontakt mit der betroffenen Gemeinde und berichtet über die Erkenntnisse des Monitorings.

Das gggfon erfährt, dass mehrere Personen sich bei der Umwandlung eines ausländischen Dokumentes in ein Schweizer Dokument ungleich behandelt / diskriminiert fühlen. So werde ihnen beispielsweise vorgeworfen, sie hätten gefälschte Dokumente eingereicht, was teilweise mit einer Geldbusse verbunden war.

Das gggfon sammelt diese Meldungen und kann gemeinsam mit einer Fachperson, welche die meldenden Personen vertritt, das Gespräch mit der betroffene Stelle suchen. Gemeinsam werden die allgemeinen Probleme bei einer solchen Dokumenten-Umwandlung besprochen. Einzelfälle können individuell abgeklärt und besprochen werden. Das gggfon wird gemeinsam mit der betroffenen Stelle und der Fachperson ein Merkblatt erstellen, welches Menschen mit ausländischen Dokumenten darin unterstützen soll, ein entsprechendes Umwandlungs-Anliegen umzusetzen.

Die Familie der Meldenden besitzt ein Stockeigentum in einer Liegenschaft. Da nun die Kinder erwachsen sind und die Wohnung für die Familie zu gross ist, möchte die Meldende die Wohnung an eine Flüchtlingsfamilie untervermieten. Die Wohnung soll dazu an einen Verein vermietet werden, der sich für Wohnraum für geflüchtete Familien einsetzt. Der Verein würde dann die Wohnung einer Familie zur Verfügung stellen. Der Verwalter der Stockwerkeigentümerschaft hat sich gegen diesen Entscheid eingesetzt. In einem Brief an allen Eigentümer\*innen hat er gegen diesen Entscheid Stellung bezogen (die Liegenschaft sei keine "Flüchtlingsunterkunft"). Diesbezüglich hat der Verwalter allen Eigentümer\*innen einen Umfragezettel zukommen lassen. Die Eigentümer\*innen müssen sich darin *für* oder *gegen* das Vorhaben der Meldenden entscheiden und abstimmen.

Das gggfon analysiert den Fall und die von der Meldenden gesendeten Unterlagen. Um eine rechtliche Einschätzung zum Vorfall zu haben, wurde die RBS hinzugezogen. Laut RBS habe der Verwalter seine Kompetenzen überschritten: Der Verwalter resp.

die Stockwerkeigentümer haben keine rechtliche Handhabe gegen die Vermietung an eine Familie mit Flüchtlingsstatus - resp. an den Verein. Es wird empfohlen, dass die Meldende einen Brief an die Stockwerkeigentümer schreibe, in dem sie ihre Motivation darstellt, die zukünftige Mieterfamilie vorstellt und die Einzelheiten der Untervermietung erläutert. Das gggfon unterstützt die Meldende darin, einen entsprechenden Brief aufzusetzen, welchen sie den Eigentümer\*innen zukommen lässt. Der Fall kann dahingehend abgeschlossen werden: die meldende Familie hat das Recht, ihre Wohnung an den Verein unterzuvermieten. Sie wird dies im neuen Jahr tun.